

mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, den Ad-hoc-Ausschuß unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit zu Beginn ihrer Tagung 1997 wieder mit einem Verhandlungsmandat einzusetzen, damit er Verhandlungen zum Abschluß einer oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten führen kann;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/45. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

VERTRAG ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN:
KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN IM JAHR 2000 ZUR
ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVER-
BREITUNG VON KERNWAFFEN UND IHR VORBEREITUNGS-
AUSSCHUSS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis darauf, daß die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags beschlossen hat, die Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags zu stärken²⁴, wobei vereinbart wurde, auch künftig alle fünf Jahre Konferenzen zur Überprüfung des Vertrags abzuhalten, und daß dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 stattfinden soll,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995, wonach die erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungs-konferenz von 2000 im Jahr 1997 stattfinden soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der sie von den verschiedenen Beschlüssen der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995 Kenntnis genommen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem nach angemessenen Konsultationen gefaßten Beschluß der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 7. bis 18. April 1997 in New York abzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihren Vorbereitungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

B

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Betonung der Bedeutung der Verträge von Tlatelolco²⁵, Rarotonga²⁶, Bangkok²⁷ und Pelindaba²⁸, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie des Antarktis-Vertrags²⁹,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung unter anderem erklärt hat, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Zone frei geschlossenen Übereinkünften oder Vereinbarungen eine wichtige Abrüstungsmaßnahme darstellt; daß die an solchen Zonen beteiligten Staaten sich verpflichten sollten, alle Ziele, Zwecke und Grundsätze der Übereinkünfte oder Verein-

²⁵ Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik.

²⁶ Vertrag über die atomfreie Zone im Südpazifik.

²⁷ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

²⁸ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika.

²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

²⁴ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 1.

barungen zur Schaffung dieser Zonen voll zu befolgen, um so zu gewährleisten, daß diese Zonen tatsächlich frei von Kernwaffen sind; und daß die Kernwaffenstaaten aufgefordert werden, mit der zuständigen Behörde für jede Zone ausgehandelte Verpflichtungen einzugehen, wonach sie insbesondere den Status der kernwaffenfreien Zone strikt achten und den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Staaten dieser Zone unterlassen werden,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁰ ihre Überzeugung bekräftigt hat, daß die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen den Frieden und die Sicherheit auf weltweiter und regionaler Ebene erhöht, und daß sie die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten, angeregt hat,

ferner unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete,

1. stellt mit Genugtuung fest, daß der Antarktis-Vertrag²⁹ und die Verträge von Tlatelolco²⁵, Rarotonga²⁶, Bangkok²⁷ und Pelindaba²⁸ die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien;

2. fordert alle regionalen Staaten auf, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, diesen Beitritt zu erleichtern;

3. fordert alle Staaten auf, Vorschläge zur Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, insbesondere in Gebieten wie dem Nahen Osten und Südasiens, auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen zu prüfen, um das nukleare Nichtverbreitungsregime zu stärken und, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Kernwaffenstaaten, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem Endziel der Beseitigung aller Kernwaffen voranzubringen;

4. fordert die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba auf, zur Förderung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erkunden und durchzuführen, darunter auch die Konsolidierung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete;

5. ermuntert die für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden, den Vertrags- und Unterzeich-

nerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

6. beschließt, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

C

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994 und 50/70 F vom 12. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von Ziffer 108 des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³², worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1997 unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht der Arbeitstagung 1996 der Abrüstungskommission zu dem Punkt "Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung"³³,

in dem Wunsche, auf dem konstruktiven Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung

³¹ Resolution S-10/2.

³² A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42)*, Ziffer 30.

³⁰ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I))*.

über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1996 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig der Multilateralismus im Prozeß der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, des Friedens und der Sicherheit ist,

feststellend, daß angesichts des Abschlusses des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ und der Verabschiedung des Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen³⁵ sowie des geänderten Protokolls II³⁶ und des neuen Protokolls IV³⁶ des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁷, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung für das Jahr 1999 anzuberaumen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Generalsekretärs, daß die Vorbereitungen für die Sondertagung 1997 beginnen könnten;

3. *beschließt*, vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratungen über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bei der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission, vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Versammlung eine Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzuberufen, auf der der genaue Termin der Sondertagung festgelegt und über organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Einberufung entschieden werden soll, und ersucht den Vorbereitungsausschuß, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung seinen Zwischenbericht vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß jede erforderliche Hilfe zu gewähren und ihm namentlich nach Bedarf wesentliche Hintergrundinformationen und einschlägige Dokumente zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die

vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und, vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen bei der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission, den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zu behandeln.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

D

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994 und 50/70 G vom 12. Dezember 1995,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder³²,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem symbiotischen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁹ und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁸ getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1997 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁴⁰ sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

³⁴ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

³⁵ Siehe Resolution 50/245.

³⁶ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

³⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

³⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

³⁹ A/51/207.

⁴⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

E

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGS-KONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 M vom 12. Dezember 1995,

in Anbetracht dessen, daß die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

Kenntnis nehmend von der Präambel des am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegten Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen⁴¹, worin auf den Beitrag Bezug genommen wird, den der Vertrag zum Umweltschutz leistet,

in Anbetracht ihrer Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁴² unter anderem ersucht hat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen, im Interesse der Abwendung der Gefahren des Einsatzes radioaktiver Abfälle als Mittel radiologischer Kriegführung und ihrer Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Erhaltung der Umwelt,

in der Erkenntnis, daß die Verhütung des nuklearen Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

zur Erhaltung des Friedens und zum Schutz der Umwelt beiträgt,

überzeugt von dem allgemeinen Interesse der Menschheit an Fortschritten bei der Erkundung und Nutzung des Welt- raums für friedliche Zwecke sowie von der Notwendigkeit, die globale Umwelt in diesem Kontext zu erhalten,

in dem Wunsche, daß die Antarktis im Interesse der Menschheit auch künftig ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und daß das Gleichgewicht dieses wichtigen Öko- systems erhalten werden möge,

Kenntnis nehmend von den die Umwelt betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴,

überzeugt davon, daß es wichtig ist, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴³ durch geeignete Maßnahmen, einschließlich möglicher Verifikationsmaß- nahmen, zu stärken sowie auf der Grundlage der Erkenntnisse der zu diesem Zweck eingerichteten Arbeitsgruppe Vorschläge auszuarbeiten, die gegebenenfalls in ein verbindliches Rechts- instrument aufgenommen werden können und die unter anderem der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Erhaltung der Umwelt zu gewährleisten,

sich dessen bewußt, daß die internationale Weitergabe einschlägiger Technologien, Dienstleistungen und Fachkennt- nisse für friedliche Zwecke einen nutzbringenden Beitrag zur Beachtung von Umweltnormen im Rahmen der Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkommen leisten kann,

1. *bittet* die Abrüstungskonferenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Aushandlung von Verträgen und Übereinkünften über Abrüstung und Rüstungs- begrenzung die entsprechenden Umweltnormen und -bestimmungen einzubeziehen, und dabei der Notwendigkeit der Erhaltung der globalen Umwelt sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es gilt, die strenge Einhaltung dieser Um- weltnormen und -bestimmungen während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verträge und Übereinkünfte sicherzustellen, insbesondere während des Prozesses der Vernichtung der darunter fallenden Waffen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhand- lungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologi- scher Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt, sowie ausdrückliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt aufzunehmen;

3. *bringt ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle *zum Ausdruck*, die radiologischer Kriegfüh- rung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten und für die Erhaltung der Umwelt hätte;

⁴¹ A/50/1027, Anhang.

⁴² Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁴³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund⁴⁴ *nachdrücklich auf*, dessen Bestimmungen strikt einzuhalten, und fordert die Staaten, die Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen besitzen, auf, Vertragsparteien zu werden, sofern sie dies noch nicht sind, um so einen wichtigen Beitrag zum internationalen Frieden und zur ökologisch sinnvollen Nutzung der Umwelt zu leisten;

5. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die über große Raumfahrtprogramme verfügen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung der Ziele der Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, der Erhaltung der globalen Umwelt und der Verhütung eines Wettübens im Weltraum beizutragen und im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was dem Geist dieser internationalen Übereinkunft zuwiderläuft;

6. *begrüßt* die konkreten Maßnahmen, die mehrere Länder ergriffen haben, um die Einhaltung des Antarktis-Vertrags²⁹ sicherzustellen, und fordert alle Länder auf, alle Tätigkeiten zu unterlassen, die dem Geist dieser internationalen Übereinkunft zuwiderlaufen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ dieses einhalten, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten und darauf zu achten, daß der Prozeß der Durchführung des Übereinkommens in allen maßgeblichen Aspekten umweltverträglich vonstatten geht;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴³ alle maßgeblichen Umweltschutznormen zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen zur Gewährleistung dessen beizutragen, daß der wissenschaftliche und technologische Fortschritt im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung seines wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung angewandt wird;

10. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

F

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 F und H vom 16. Dezember 1993, 49/75 M vom 15. Dezember 1994 und 50/70 J vom 12. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

in der Erkenntnis, daß die Verfügbarkeit ungeheurer Mengen konventioneller Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

in Anbetracht dessen, daß unter bestimmten Umständen Söldner, Terroristen und Kindersoldaten mit Waffen ausgestattet werden, die durch unerlaubte Transfers konventioneller Waffen beschafft worden sind,

in der Überzeugung, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in einigen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind, insbesondere in kriegszerstörten Ländern,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung im Hinblick auf die Wahrung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu beschleunigen,

in der Erkenntnis, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen bedeutenden Beitrag zum Abbau von Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

in der Überzeugung, daß wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auf regionaler und internationaler Ebene beitragen werden,

1. *begrüßt*, daß die Abrüstungskommission den Bericht über internationale Waffentransfers, mit besonderer Bezugnahme auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung, sowie das Dokument "Richtlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991"⁴⁵ verabschiedet hat;

⁴⁴ Resolution 2660 (XXV), Anlage.

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Ziffer 29 und Anhang I.

2. *bittet* die Mitgliedstaaten,

a) geeignete innerstaatliche Gesetze und/oder sonstige Vorschriften zu erlassen und Verwaltungsverfahren zu beschließen, um eine wirksame Kontrolle über Rüstung sowie Waffenexporte und -importe auszuüben, unter anderem mit dem Ziel, den Handel mit illegalen Waffen zu unterbinden und die Täter vor Gericht zu bringen;

b) dem Generalsekretär bis zum 15. April 1997 sachdienliche Informationen über nationale Maßnahmen zur Kontrolle von Waffentransfers mit dem Ziel der Verhinderung unerlaubter Waffentransfers zur Verfügung zu stellen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1997 ihre Auffassungen zu folgenden Fragen mitzuteilen:

a) wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von unerlaubt transferierten Waffen, insbesondere im Lichte der von den Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen;

b) konkrete Vorschläge für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten vorzulegen;

b) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die effektive Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

G

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 C vom 12. Dezember 1995,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Aussichten verbessert hat, die Welt von der Furcht vor einem Atomkrieg zu befreien,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, dessen Vertragsparteien Belarus, Kasachstan, die

Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, und in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷, der von den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert wurde,

mit Genugtuung über die Reduzierungen der Kernwaffenbestände anderer Kernwaffenstaaten,

sowie mit Genugtuung über den ohne Abstimmung verabschiedeten Beschluß⁴⁸ der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Vertrag auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, sowie über die Beschlüsse über die Stärkung des Überprüfungsprozesses des Vertrags²⁴ und über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁴⁹,

im Hinblick darauf, daß in dem Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung auf die Bedeutung der folgenden Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung und die effektive Anwendung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ hingewiesen wird, die das nachstehende Aktionsprogramm darstellen:

a) Abschluß der Verhandlungen über einen universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen durch die Abrüstungskonferenz spätestens im Jahr 1996 sowie größte Zurückhaltung seitens der Kernwaffenstaaten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

b) sofortiger Beginn und baldiger Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und allgemein gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators der Abrüstungskonferenz und mit dem darin enthaltenen Mandat;

c) entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

mit Genugtuung darüber, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen³⁵ auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet und zu Beginn der laufenden Tagung zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist,

darin erinnernd, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung eine Schlüssel-

⁴⁷ Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁴⁸ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32) (Teil I), Anhang, Beschluß 3.

⁴⁹ Ebd., Beschluß 2.

⁵⁰ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁶ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

stellung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einnehmen, die zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen gehört,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ sind, *nachdrücklich auf*, eingedenk der Bedeutung der Universalität des Vertrags diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und bittet sie, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die erzielten Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der gestärkte Überprüfungsprozeß des Vertrags reibungslos anlaufen kann, wenn sie 1997 die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses einberufen, mit dem Ziel, die nächste Überprüfungskonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zum Erfolg zu führen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

H

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994 und 50/70 D vom 12. Dezember 1995,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁵¹ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁵², welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1995 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L

enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner mit Genugtuung über den von der Abrüstungskommission auf ihrer Tagung 1996 im Konsens verabschiedeten Bericht zum Thema internationaler Waffentransfers⁵³,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁵¹, wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs aus dem Jahr 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁵⁴ dem Generalsekretär alljährlich spätestens bis zum 30. April vorzulegen;

3. *bekräftigt* ihren Beschluß, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen und im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei den Bericht der Tagung 1996 der Abrüstungskommission zum Thema internationale Waffentransfers⁵³, die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und den Bericht des Generalsekretärs aus dem Jahr 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁵⁴ zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

⁵¹ Siehe Resolution 46/36 L.

⁵² A/51/300 und Add.1 und 2.

⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Anhang I.

⁵⁴ A/49/316.

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

6. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

I

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneidende Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

betonend, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung, insbesondere nukleare Abrüstung, beizutragen, die auch in unserer Zeit von höchster Priorität bleibt,

sowie betonend, daß es eine Verpflichtung gibt, die in vielen Übereinkünften festgelegt und kürzlich durch die einstimmige Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs⁵⁵ bekräftigt worden ist, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

mit Genugtuung über die zahlreichen positiven Entwicklungen, die Chancen für die nukleare Abrüstung eröffnen haben, insbesondere den Abschluß der Umsetzung des Vertrags von 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵⁶, womit die Dislozierung solcher Waffen beendet wird, ferner den Abschluß bilateraler Abkommen über die Löschung von Zielen strategischer Flugkörper, sowie die gemeinschaftlichen Bemühungen, die Sicherheit und die umweltverträgliche Vernichtung von Kernwaffen zu gewährleisten, und die Anstrengungen, alle nuklearen Trägersysteme zu deaktivieren, beziehungsweise andere Schritte, um sie aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

unter Hinweis auf die von den Kernwaffenstaaten zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, systematische und schrittweise Anstrengungen zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer Beseitigung zu unternehmen,

sowie unter Hinweis auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitsituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über die nukleare Abrüstung einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten und die Umsetzung des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest sowie die

⁵⁵ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion (A/51/218, Anhang)*; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 4 (A/51/4)*, Ziffern 176-183.

⁵⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

Ratifikation des Vertrags von 1993 über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ durch die Vereinigten Staaten von Amerika und fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit dieser Vertrag möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, ihre Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu einer solchen Zusammenarbeit leisten;

3. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per Juni 1995 und aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per Juni 1996;

4. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bei der Intensivierung ihrer Arbeit an einschneidenden Verringerungen ihrer nuklearen Rüstungen und fordert diese Staaten auf, dieser Arbeit höchsten Vorrang einzuräumen, um so zur Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beizutragen;

5. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Abrüstungskonferenz über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz auf, diese Informationen bei den zu führenden Verhandlungen über die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist zu berücksichtigen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

J

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988⁵⁷ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989⁵⁸ über die Ablagerung von Nuklear- und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530⁵⁹, mit der ein Ver-

fahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6⁶⁰, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglich erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁶¹,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses unter anderem ersuchte⁶², effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991⁶² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 in dieser Angelegenheit verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 50/70 E vom 12. Dezember 1995,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁶³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

⁶⁰ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁶¹ A/51/131, Anhang I, Ziffer 20.

⁶² Siehe A/46/390, Anhang I.

⁶³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/51/27)*, Abschnitt III.F.

⁵⁷ Siehe A/43/398, Anhang I.

⁵⁸ Siehe A/44/603, Anhang I.

⁵⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen sowie die entsprechenden Empfehlungen, die die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung abgegeben haben, insbesondere ihren Aufruf an alle Staaten, bei denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen anfallen, aktiv an der Vorbereitung dieses Übereinkommens unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation teilzunehmen und sich für dessen zügige Fertigstellung und umgehende Annahme einzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

K

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994 und 50/70 K vom 12. Dezember 1995 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung⁶⁴ verabschiedet worden sind,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁶⁴,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

⁶⁴ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

L

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und 50/70 H vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, daß die unerlaubte Verbreitung übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an dem Besuch einer Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985;

3. *dankt* den betreffenden Regierungen der Subregion für die umfangreiche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Beratermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

5. *vermerkt*, daß die Regierung Malis im Zuge ihrer Anstrengungen, den Zustrom von Kleinwaffen nach Mali und in die Sahara-Sahel-Subregion aufzuhalten, bei der am 27. März 1996 in Timbuktu abgehaltenen Zeremonie "Flamme des Friedens" die Zerstörung Tausender Kleinwaffen überwacht hat, die ehemalige Kombattanten der bewaffneten Bewegungen im Norden Malis übergeben hatten;

6. *ermutigt* zur Einsetzung einzelstaatlicher Kommissionen gegen die Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

M

GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 K vom 15. Dezember 1994, in der sie beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten zu der Frage beantragt hat, ob die Androhung oder der Einsatz von Kernwaffen nach dem Völkerrecht unter irgendwelchen Umständen zulässig ist,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere der Verpflichtung in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrennens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 P vom 12. Dezember 1995, in der sie die Abrüstungskonferenz aufgerufen hat, einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

sowie unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁹ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere auf das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung,

in dem Bewußtsein, daß die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die völlige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewißheit ist, daß diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung und des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sowie unter Begrüßung aller Anstrengungen zur Verwirklichung dieses Ziels,

sowie in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

davon Kenntnis nehmend, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat,

mit Bedauern darüber, daß es keine multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Sicherheitsgarantien gegen die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten gibt,

davon überzeugt, daß der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung für die ganze Menschheit darstellt und daß ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte,

1. *dankt* dem Internationalen Gerichtshof dafür, daß er dem von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung an ihn gerichteten Antrag entsprochen hat;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶⁵;

3. *unterstreicht* die einstimmige Schlußfolgerung des Gerichtshofs, daß eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 1997 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluß eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung und der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung dieser Resolution zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

N

FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, den Frieden und die Sicherheit zu wahren, und in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten bekräftigend, konkrete Schritte zur Stärkung dieser Rolle zu unternehmen,

überzeugt, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oftmals eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und daher eine Grundlage für die wirksame Normalisierung der Verhältnisse sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung darstellt,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den

⁶⁵ A/51/218, Anhang.

Frieden"⁶⁶ und "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", worin der Generalsekretär unter anderem die dringende Notwendigkeit einer "konkrete[n] Abrüstung im Kontext der Konflikte, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, und der Waffen – überwiegend leichte Waffen –, denen Hunderttausende von Menschen zum Opfer fallen"⁶⁷, betont, und worin der Generalsekretär bezüglich konkreter Abrüstungsmaßnahmen erklärte, daß "die Zusammenziehung, Kontrolle und Beseitigung von Waffen ... zentraler Bestandteil eines Großteils der umfassenden Friedensregelungen [war], bei denen die Vereinten Nationen eine friedensichernde Funktion wahrgenommen haben"⁶⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 M vom 15. Dezember 1994 sowie 50/70 B und 50/70 J vom 12. Dezember 1995 über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie über die Kontrolle und den unerlaubten Transfer solcher Waffen, und in diesem Zusammenhang die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Kleinwaffen in ihrer Arbeit ermutigend,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskommission die "Richtlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991"⁵³ verabschiedet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und 50/70 H vom 12. Dezember 1995, worin sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion sowie die vom Generalsekretär zur Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen begrüßt hat,

in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über die von den zentralafrikanischen Staaten ergriffenen Maßnahmen und ihre sonstigen Anstrengungen, um im Rahmen des Ständigen Beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika die Vertrauensbildung und die Konfliktverhütung in ihrer Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 D vom 12. Dezember 1995 über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung und nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen könnte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 O und 50/74 vom 12. Dezember 1995 und 50/82 vom 14. Dezember 1995, die sich mit dem weltweiten Landminenproblem befassen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventio-

ner Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁶, am 3. Mai 1996 als einen weiteren Schritt das geänderte Protokoll II verabschiedet hat, sowie mit Genugtuung über die Maßnahmen, die immer mehr Staaten auf nationaler Ebene getroffen haben,

1. *betont*, welche besondere Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit in von einem Konflikt betroffenen Gebieten bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen zukommt, wie der Einsammlung, Kontrolle und Beseitigung von Waffen, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, der Zurückhaltung bei der Herstellung und Beschaffung wie auch bei der Weitergabe solcher Waffen sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, der Minenräumung und der Rüstungskonversion;

2. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Bereitstellung eines politischen Rahmens für solche konkreten Abrüstungsmaßnahmen in diesen Gebieten sowie bei der Erleichterung ihrer Durchführung zukommt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der bei der Konfliktbeilegung gewonnenen Erfahrungen Empfehlungen und Vorschläge für einen integrierten Ansatz zu solchen konkreten Abrüstungsmaßnahmen abzugeben und dabei auch die Arbeit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Kleinwaffen zu berücksichtigen sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in diesem Zusammenhang die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und sie in seinen Bericht aufzunehmen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen *auf*, den Generalsekretär in seinen diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen und aktiv zur Durchführung solcher konkreten Abrüstungsmaßnahmen beizutragen;

6. *ermutigt* die Organe und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, über sein Projekt für Abrüstung und Konfliktbeilegung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit an dieser Aufgabe mitzuwirken;

7. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

O

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen

⁶⁶ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁶⁷ A/50/60-S/1995/1, Ziffer 60; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁶⁸ Ebd., Ziffer 62.

Bedrohung sowie ihre Resolution 50/70 P vom 12. Dezember 1995 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

entschlossen, das Ziel eines Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen und der Vernichtung solcher Waffen zu erreichen und schon bald ein entsprechendes internationales Übereinkommen oder mehrere solche Übereinkommen zu schließen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

davon Kenntnis nehmend, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat,

in der Erwägung, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und daß diese Maßnahmen, gemeinsam mit einem internationalen Rechtsakt über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten sowie einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

sowie in der Erwägung, daß mit dem Ende des Kalten Krieges nunmehr günstige Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mit Interesse der vollen Durchführung des START-I-⁴⁶ und des START-II-Vertrags⁴⁷ durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶⁵ und mit Genugtuung darüber, daß alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, daß eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

sowie Kenntnis nehmend von Ziffer 84 und anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³², worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll, sowie von Ziffer 26 des Kommuniqués des am 25. September 1996 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁶⁹,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskonferenz bisher noch nicht in der Lage gewesen ist, einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, wie in Versammlungsresolution 50/70 P gefordert,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen⁷⁰, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz abgegeben haben, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

1. *erkennt an*, daß angesichts des Endes des Kalten Krieges und der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr

⁶⁹ A/51/473-S/1996/839, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/839.

⁷⁰ A/C.1/51/12, Anhang.

für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung, Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *ruft* die Kernwaffenstaaten *auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern, ein Stufenprogramm zur schrittweisen, ausgewogenen und einschneidenden Reduzierung der Kernwaffenbestände einzuleiten und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen mit dem Ziel, diese Waffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1997 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen aufnehmen soll;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang den Vorschlag der achtundzwanzig Delegationen betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Kernwaffen zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

P

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES GENFER PROTOKOLLS VON 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 43/74 vom 7. Dezember 1988,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, daß die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des

Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, daß sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷¹ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

erfreut über das Ende des Kalten Krieges, das danach eingetretene Nachlassen der internationalen Spannungen und das verstärkte Vertrauen zwischen den Staaten,

sowie erfreut über die jüngsten Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷¹ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, daß die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, diese Vorbehalte zurückzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

Q

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994 und 50/70 L vom 12. Dezember 1995,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten

⁷¹ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁷² anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

R

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneiden-

de Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die auf die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ausgerichtet sind,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵⁶ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit Genugtuung über die unbefristete Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Sowjetunion und den Vereinigten Staaten von Amerika, das es ihnen erlaubt, ihre gemeinschaftlichen Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie nach Ratifikation ihres Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ darangehen werden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner in Anbetracht der zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglich-

⁷² CD/1064.

keit, nach der Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

unter Hinweis auf die abgegebene Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung⁷³ vom April 1996,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zu baldigem Handeln, um die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen zum Abschluß zu bringen, sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die beachtlichen Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung* über das Inkrafttreten und die fortdauernde Durchführung des Vertrags von 1991 sowie über die Ratifikation des Vertrags von 1993 durch die Vereinigten Staaten von Amerika *zum Ausdruck* und bekundet die Hoffnung, daß es auch der Russischen Föderation bald möglich sein wird, den Vertrag zu ratifizieren;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵⁶ auch weiterhin angewendet wird und daß die Parteien insbesondere die Vernichtung aller von ihnen

gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per Juni 1995 und aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per 1. Juni 1996;

6. *ermutigt* die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre gemeinschaftlichen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

7. *begrüßt* den Beitritt von Belarus, Kasachstan und der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ als Nichtkernwaffenstaaten, wodurch sie erheblich zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen haben;

8. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Endziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

9. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

S

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT VON ANTIPERSONENMINEN

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993, 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 50/70 O vom 12. Dezember 1995, worin sie unter anderem die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, Moratorien für die Ausfuhr von Antipersonenminen in Kraft zu setzen,

sowie mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 49/75 D und 50/70 O, worin sie unter anderem die letztendliche Beseitigung von Antipersonenminen zu einem Ziel der internationalen Gemeinschaft erklärt hat,

feststellend, daß laut dem Bericht des Generalsekretärs von 1995 mit dem Titel "Hilfe bei der Minenräumung"⁷⁴ Schätzungen zufolge mehr als einhundertzehn Millionen Landminen in mehr als sechzig Ländern der Welt verstreut sind,

⁷³ A/51/131, Anhang I.

⁷⁴ A/50/408.

sowie feststellend, daß sich laut diesem Bericht die weltweite Landminenkrise weiter verschärft, da jedes Jahr schätzungsweise zwei Millionen neue Landminen verlegt werden, während 1995 nur etwa einhundertfünfzigtausend geräumt wurden,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß Antipersonenminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbeteiligte, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

zutiefst besorgt über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Antipersonenminen verursacht werden,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 A vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995, in denen sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

mit Genugtuung über die jüngsten Beschlüsse, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, getroffen wurden, insbesondere hinsichtlich des geänderten Protokolls II³⁶ des Übereinkommens, und die Auffassung vertretend, daß das geänderte Protokoll einen wesentlichen Bestandteil der weltweiten Bemühungen darstellt, die durch die Verbreitung sowie den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Antipersonenminen verursachten Probleme anzugehen,

sowie mit Genugtuung über die von den Teilnehmern der Internationalen Strategiekonferenz am 5. Oktober 1996 in Ottawa verabschiedete Erklärung "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen"⁷⁵, namentlich den darin enthaltenen Aufruf, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen zu schließen, sowie ferner mit Genugtuung über die Folgekonferenz, die im Juni 1997 in Brüssel stattfinden wird,

ferner mit Genugtuung über die jüngsten Entscheidungen einiger Staaten, verschiedene Verbote, Moratorien und andere Beschränkungen des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen zu beschließen, sowie über weitere auf einseitiger oder mehrseitiger Grundlage ergriffene Maßnahmen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, so bald wie möglich ein internationales Übereinkommen über das Verbot aller Antipersonenminen zu schließen,

1. fordert die Staaten eindringlich auf, mit Nachdruck den Abschluß eines wirksamen, rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen zu verfolgen, mit dem Ziel, die Verhandlungen so bald wie möglich abzuschließen;

2. fordert die Staaten nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁷, und dem Protokoll II in der geänderten Fassung vom 3. Mai 1996³⁶ beizutreten, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die anwendbaren Bestimmungen des Protokolls II in der geänderten Fassung sofort und so umfassend wie möglich einzuhalten;

3. begrüßt die verschiedenen Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen, die einige Staaten bereits über Antipersonenminen verhängt haben;

4. fordert die Staaten auf, solche Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen – insbesondere hinsichtlich des operativen Einsatzes und der Weitergabe – so bald wie möglich zu erklären und in Kraft zu setzen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

5. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die zur Fertigstellung eines internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen ergriffen worden sind, sowie über weitere von den Mitgliedstaaten unternommene Schritte zur Inkraftsetzung solcher Verbote, Moratorien oder anderen Beschränkungen, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

6. ersucht die Mitgliedstaaten, die erbetenen Informationen für den Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Fertigstellung eines internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen sowie über weitere Schritte zur Inkraftsetzung solcher Verbote, Moratorien oder anderen Beschränkungen von Antipersonenminen zur Verfügung zu stellen und bis zum 15. April 1997 dem Generalsekretär zu übermitteln.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

T

STAND DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 47/39 vom 30. November 1992, in der sie mit Genugtuung von

⁷⁵ A/C.1/51/10, Anhang.

dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ Kenntnis genommen hat,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß einhundertundsechzig Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben, seitdem es bei einer vom 13. bis 15. Januar 1993 in Paris abgehaltenen Unterzeichnungszeremonie zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

überzeugt davon, daß der universelle Beitritt zu dem Übereinkommen dringend notwendig ist, damit eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen abgeschafft und somit das für die Menschheit bestehende Risiko des erneuten Einsatzes dieser unmenschlichen Waffen beseitigt würde,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten der Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

1. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die erforderlichen fünfundsechzig Ratifikationsurkunden nunmehr hinterlegt worden sind und daß das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ daher am 29. April 1997 in Kraft treten wird;

2. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen zu den ursprünglichen Vertragsparteien des Übereinkommens gehören, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die den Besitz von chemischen Waffen gemeldet haben, zu den ursprünglichen Vertragsparteien des Übereinkommens gehören;

3. *betont außerdem*, daß dies der vollständigen Verwirklichung und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens förderlich wäre;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, das Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;

5. *stellt fest*, daß die Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen auf ihrer vierzehnten Tagung vom 22. bis 26. Juli 1996 den Vorsitzenden der Kommission mit der Aufgabe betraut hat, in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedstaaten eine Tagung der Kommission anzuberaumen, damit diese nach Maßgabe der Umstände bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Ratifikationen geeignete Anleitungen geben kann;

6. *fordert* die Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Vollendung ihrer Arbeit zu unternehmen;

7. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/46. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁷⁶,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/76 A vom 15. Dezember 1994,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1996 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁷,

zutiefst besorgt darüber, daß die Beiträge zu dem Programm weiter zurückgehen, was sich bereits auf eine Reihe von Aktivitäten ausgewirkt hat, angefangen von der Einstellung von Veröffentlichungen wie dem *Disarmament Newsletter* und den *Topical Papers*,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 1996 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁷;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

⁷⁷ A/51/219.